

Vereinssatzung des SV Wittlich 1912 e. V.

§1

Name, Sitz, Farben und Vereinsregistereintragung

Der aus dem "Fußballclub 1908" hervorgegangene Verein trägt den Namen "Sportverein Wittlich 1912".

Er hat seinen Sitz in Wittlich und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er führt die Farben schwarz und weiß.

§2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Zur Erreichung dieses Zieles verschafft er seinen Mitgliedern und anderen Personen hinreichende Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung und organisiert sportliche Veranstaltungen.

Zurzeit widmet er sich ausschließlich dem Fußballsport. Das Betreiben weiterer Sportarten ist jederzeit zulässig, wenn die Vereinsführung das beschließt.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und hat keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Folglich erstrebt er keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

Bei Bedarf können Vorstands- und Beiratsämter im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung wird in Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder einstimmig getroffen. Einstimmigkeit ist nicht nur hinsichtlich der Entscheidung, ob ein derartiges Vertragsverhältnis begründet werden soll, sondern auch bezüglich des gesamten Vertragsinhaltes erforderlich.

Im Übrigen darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Vereinsmitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist jedem gestattet, der nach dem jeweils geltenden allgemeinen bürgerlichen Recht Mitglied werden kann, somit auch juristischen Personen und Handelsgesellschaften.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§5

Erwerb einer Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Vereinsmitgliedschaft bedarf es grundsätzlich einer schriftlichen Beitrittserklärung, die im Regelfall mit dem Eingang auf der Vereinsgeschäftsstelle oder dem Zugang bei einem zur Vereinsvertretung Berechtigten wirksam wird.

Sie wird nicht wirksam, wenn der Verwaltungsrat dem Beitretenden innerhalb eines Monats nach dem Eingang oder Zugang der Erklärung mitteilt, dass seine Aufnahme in den Verein abgelehnt wird. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Wird die Aufnahme durch den Verwaltungsrat abgelehnt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig, wenn der Beitrittswillige das beantragt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach Maßgabe der Ehrenordnung verliehen werden. Ehrenmitglieder stehen den übrigen Mitgliedern rechtlich gleich.

§6

Vereinsbeiträge

Vereinsmitglieder haben grundsätzlich einen kalenderhalbjährlich im Voraus zahlbaren Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Daneben können eine Aufnahmegebühr sowie Umlagen und Sonderbeiträge erhoben werden, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Höhe dieser Leistungen. Jede ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Änderung oder Beibehaltung der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung aller Beiträge befreit.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Vereinsbeiträge im Einzelfall herabzusetzen oder zu erlassen.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, und zwar jeweils zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Sie wird wirksam mit dem Eingang auf der Vereinsgeschäftsstelle oder mit dem Zugang bei einem zur Vereinsvertretung Berechtigten.

Einen Ausschluss aus dem Verein beschließt die Gemeinschaft von Verwaltungsrat und Beirat nach Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied

- a) trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens 2 Halbjahresbeiträgen im Rückstand ist,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins gefährdet oder diesem Schaden zugefügt hat

Der Ausschluss und seine Gründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dieser ist berechtigt, den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses durch Anrufung der Mitgliederversammlung schriftlich anzufechten. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§8 **Die Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat als Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
- c) der Beirat,
- d) gegebenenfalls die Ausschüsse.

§9 **Mitgliederversammlung**

In jedem 2. Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Wenn die Umstände es erfordern, kann sie auch nach einem Jahr einberufen werden, in jedem Falle möglichst in der Zeit vom 01.01. - 31.5. des Jahres.

Bei Bedarf sind daneben auch außerordentliche Mitgliederversammlungen zulässig.

Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Vereinsmitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung hierzu einzuladen. Die Einladung erfolgt entweder schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse Trierischer Volksfreund und Wittlicher Rundschau.

Zwischen dem Zugang der schriftlichen Einladung oder der anderweitigen Bekanntgabe und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 1 Woche liegen.

Über eine nicht in die bekanntgegebene Tagesordnung aufgenommene Angelegenheit kann ein wirksamer Versammlungsbeschluss nur gefasst werden, wenn innerhalb von 3 Tagen vor dem Versammlungstermin ein schriftlicher Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung gestellt worden ist. Zur Fristwahrung genügt der Eingang auf der Geschäftsstelle oder bei einem zur Vertretung des Vereins Berechtigten. Über einen nicht fristgemäß gestellten Antrag kann dennoch entschieden werden, wenn die Versammlung eine solche Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Drittel wünscht.

§10 **Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Zur Tagesordnung einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens die folgenden Gegenstände:

- a) Erstattung des Verwaltungsberichtes durch ein Mitglied des Verwaltungsrates,
- b) Erstattung der Sportberichte für Senioren und Jugend,
- c) Erstattung des Kassenberichtes,
- d) Erstattung des Berichtes zur Kassenprüfung,
- e) Beschlussfassung zur Beibehaltung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung zur Entlastung des Verwaltungsrates und des Beirates,
- g) Neuwahlen zum Verwaltungsrat,
- h) Wahl der Kassenprüfer für die nächste Rechnungsperiode,
- i) Wahlen oder Neuwahlen zu den von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen.

§ 11 **Abstimmungen**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Sie fasst, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anderes gesagt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit findet nach vorausgegangener Debatte eine zweite Abstimmung statt. Ergibt sich dabei erneut keine Mehrheit, so entscheiden die Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates. Jugendliche Mitglieder, die nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter handeln, haben nur in den sie betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht, insbesondere bei der Wahl des Jugendleiters. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung vorher nichts Anderes beschließt.

§ 12 **außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Verwaltungsrat im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Sie hat auch stattzufinden, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Vereinsmitglieder ihre Einberufung beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist unter Angabe von Gründen an den Verwaltungsrat zu richten.

§13 **Leitung der Mitgliederversammlung und Beurkundung ihrer Beschlüsse**

Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden, wenn es einen solchen gibt. Gibt es ihn nicht oder ist er verhindert, leitet die Versammlung nach vorheriger Verständigung ein anderes Verwaltungsratsmitglied. Bei fehlender Einigung bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen solchen auch für die Dauer aller Wahlen zum Verwaltungsrat, wenn der planmäßige Versammlungsleiter von der Wahl betroffen ist.

Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter bei Versammlungsbeginn einheitlich für die Dauer der gesamten Versammlung.

§14 **Verwaltungsrat**

Die Vereinsführung obliegt einem Verwaltungsrat. Er ist der Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Mitgliedern. Im Regelfall sollen ihm 3 Personen angehören.

Jedes Mitglied ist berechtigt, den Verein auch allein zu vertreten.

Alle Verwaltungsratsmitglieder werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese kann aber auch in Ausnahmefällen den Verwaltungsrat und den Beirat ermächtigen, in einer gemeinsamen Sitzung ein noch fehlendes drittes Mitglied selbst zu bestimmen. Die Gemeinschaft von Verwaltungsrat und Beirat darf ein später weggefallenes

Mitglied ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ersetzen, wenn noch mindestens ein Verwaltungsratsmitglied vorhanden ist.

Der Verwaltungsrat hat grundsätzlich einen Vorsitzenden, den die Gemeinschaft von Verwaltungsrat und Beirat bestimmt. Kommt eine Bestimmung nicht zustande, sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates gleichberechtigt. Alle nach dieser Bestimmung zu treffenden gemeinsamen Entscheidungen des Verwaltungsrates und des Beirates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der beiden Organen angehörenden Mitglieder.

§15

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, den Verwaltungsrat oder diesen nebst dem Beirat zu einer Sitzung einzuladen. In jedem Kalendervierteljahr soll mindestens eine gemeinsame Sitzung von Verwaltungsrat und Beirat stattfinden. Stets ist schriftlich einzuladen. Die Mitteilung der Tagesordnung ist entbehrlich. Tagt der Verwaltungsrat ohne den Beirat, so ist er nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

Außerhalb von Sitzungen trifft der Verwaltungsrat seine Entscheidungen schriftlich, mündlich oder telefonisch. In diesen Fällen ist allerdings zur Wirksamkeit die Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

§ 16

Beirat

Dem Beirat können angehören

- a) der sportliche Leiter der Fußballabteilung,
- b) die Abteilungsleiter weiterer Sportarten, (Zur Zeit nicht aktuell)
- c) der Fußball - Jugendleiter,
- d) die Jugendleiter weiterer Sportabteilungen, (Zur Zeit nicht aktuell)
- e) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) der Kassenwart,
- g) der Geschäftsführer,
- h) andere Mitarbeiter,
- i) zwei Beisitzer,
- j) ein Angehöriger des Förderkreises.

Die Bestellung oder Abberufung obliegt dem Verwaltungsrat. Eine Bestellung erfolgt, wenn und soweit es der Verwaltungsrat für zweckdienlich hält. Die Vereinigung von mehreren Aufgaben in einer Person ist zulässig. Der Beirat tagt nur in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrat, der mindestens einmal im Kalendervierteljahr zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen hat. Auch der Beirat kann zu einer gemeinsamen Sitzung einladen. Die Einladung bedarf jedoch der Unterzeichnung durch mindestens 3 seiner Mitglieder. In den gemeinsamen Sitzungen zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten haben die anwesenden Mitglieder des Beirates volles Stimmrecht.

§17

Kassenprüfer

Jede ordentliche Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der nächsten Wahlperiode des Verwaltungsrates zwei Kassenprüfer. Sie sind berechtigt, die Kassenunterlagen des Vereins jederzeit einzusehen und auf Unregelmäßigkeiten zu prüfen. Zur Prüfung einer jeden der Mitgliederversammlung zu legenden Rechnung sind sie verpflichtet. Der Versammlung ist darüber zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Geschäfte. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

§ 18 **Ausschüsse**

Im Bedarfsfall ist es der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat gestattet, für bestimmte Angelegenheiten einen Ausschuss zu bilden. Das Nähere bestimmt das Bestellungsorgan.

§ 19 **Amtsdauer der Vereinsorgane**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Zeit bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind also im Normalfall ca. 2 Jahre im Amt, im Ausnahmefall ca. 1 Jahr.

Findet innerhalb des Zeitraumes von 27 Monaten keine Mitgliederversammlung statt, so endet die Amtszeit mit Ablauf dieser Zeit.

Kann in einer rechtzeitig einberufenen Mitgliederversammlung der Verwaltungsrat nicht neu besetzt werden, so bleiben die bisherigen Amtsinhaber vorläufig im Amt, falls sie in der Versammlung nicht erklären, ihre Amtszeit beenden zu wollen.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Mitglieder des Beirates. Sie beenden ihre Amtszeit durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann sie auch aus ihrem Amt abberufen.

§20 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

§21 **Ordnungen**

Als Bestandteil dieser Satzung gilt für Ehrungen die anliegende Ehrenordnung.

Die auf Grund einer früheren Ermächtigung ergangene Jugendordnung wird aufgehoben.

Die Gemeinschaft von Verwaltungsrat und Beirat wird ermächtigt, eine für beide Vereinsorgane gültige Geschäftsordnung sowie eine neue Jugendordnung zu beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der den beiden Organen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung angehörenden Mitglieder.

§22 **Auflösung des Vereins**

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der das 18. Lebensjahr vollendeten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von 2. Monaten eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§23

Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Vereinsauflösung werden die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder zu Liquidatoren, sofern sie die Übernahme des Amtes nicht ausdrücklich ablehnen oder die Mitgliederversammlung nichts Anderes bestimmt.

Das nach beendeter Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Wittlich zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Das gleiche gilt im Falle der Entziehung der Rechtsfähigkeit, insbesondere wegen der Umwandlung des bisherigen gemeinnützigen Zweckes in einen wirtschaftlichen Zweck.

§24

Inkrafttreten der neuen Satzung

Die von der Mitgliederversammlung am 04. April 2014 beschlossene neue Vereinssatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.